

Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance der Aleia Holding AG

für das Geschäftsjahr 2020

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289 f. HGB) beinhaltet die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

Wir verfolgen dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten.

1 Entsprechenserklärung gem. §161 AktG

Der Vorstand und Aufsichtsrat der Aleia Holding AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die Aleia Holding AG entsprach und wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprechen.

Ziffer A.2: Da die Gesellschaft derzeit außer den Organen keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt, wurde von der Einrichtung und Offenlegung eines Compliance Management Systems bislang abgesehen.

Ziffer C.1 bis C.3: Da der amtierende Aufsichtsrat erst im März 2020 neu gewählt wurde, hat dieser in seiner bisherigen Amtszeit die in diesen Empfehlungen angesprochenen Zielsetzungen noch nicht adressiert.

Ziffer C.6: Derzeit ist kein Vertreter der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat repräsentiert, da bei der Hauptversammlung, die den amtierenden Aufsichtsrat wählte, kein Vertreter der Anteilseignerseite zur Wahl vorgeschlagen wurde.

Ziffer D.1: Da der amtierende Aufsichtsrat erst im März 2020 neu gewählt wurde, hat sich dieser in seiner bisherigen Amtszeit noch keine Geschäftsordnung gegeben.

Ziffer C.10, D.2, D.3, D.4 und D.5: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in der Vergangenheit keine Ausschüsse gebildet und wird

auch in der Zukunft bis auf weiteres davon absehen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht lediglich aus drei Personen. Die Bildung von Ausschüssen würde die Arbeit in dem dreiköpfigen Aufsichtsrat nicht erleichtern, da auch die beschließenden Ausschüsse mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein müssten.

Ziffer F.2: Die Gesellschaft behält sich vor, unter Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer F.2 die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung jeweils in Anspruch zu nehmen, falls dies zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Prüfung der Abschlüsse und Berichte erforderlich ist. Für die Gesellschaft steht die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweiligen Abschlüsse und Berichte im Vordergrund. Es ist das Bestreben der Gesellschaft, die jeweiligen Abschlüsse und Berichte so früh wie möglich den Aktionären bekannt zu geben.

Ziffer G.3: Unter Abweichung von Ziffer G.3 hat der Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder davon abgesehen, einen Peer Group Vergleich heranzuziehen, da aufgrund der besonderen Geschäftsausrichtung der Gesellschaft die Bestimmung einer relevanten Peer Group nur bedingt möglich wäre und damit auch keine weiteren repräsentativen Erkenntnisse hinsichtlich der Üblichkeit zu erwarten sind.

Ziffer G.10: Da die variable Komponente der Vorstandsvergütung derzeit ausschließlich aktienbasiert ist, wurde von der empfohlenen Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit abgesehen.

Ziffer G.11: Unter Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer G.11 wurde in dem Vorstandsvertrag nicht die Möglichkeit des Aufsichtsrats vertraglich vorgesehen, in begrün-

deten Fällen die variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern. Die Gesellschaft wird bei Abschluss neuer Vorstandsverträge dies in selbigen berücksichtigen. Die Gesellschaft hält für den bestehenden Vorstandsvertrag den Rückgriff auf die allgemeinen gesetzlichen Regeln bei relevanten Pflichtverstößen für ausreichend.

Ziffer G.12, G.13 und G.14: Unter Abweichung von den Empfehlungen gemäß Ziffer G. 12, G.13. und G.14. wurde beim Abschluss des Vorstandsvertrages nicht darauf geachtet, dass Abfindungen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages die Vergütung für die Restlaufzeit, maximal jedoch die Summe von zwei Jahresvergütungen, nicht überschreitet (Abfindungs-Cap). Nach Auffassung der Gesellschaft liegt es im Interesse der Gesellschaft, von der Empfehlung abzuweichen. Eine vorzeitige Beendigung des Vorstandsvertrages kann bei Fehlen eines wichtigen Grundes nur durch einvernehmliche Aufhebung erfolgen. Damit wäre durch einen Abfindungs-Cap nicht ausgeschlossen, dass beim Ausscheiden über die Höhe der Abfindung mitverhandelt wird. Der Spielraum für Verhandlungen über das Ausscheiden wäre zudem bei einem vereinbarten Abfindungs-Cap eingeengt, was insbesondere dann nachteilig sein kann, wenn Unklarheit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Abberufung besteht.

Auf die Erstellung des Vergütungsberichts wurde verzichtet, da es sich bei der Gesellschaft nicht um eine börsennotierte Aktiengesellschaft gemäß § 3 Abs. 2 Aktiengesetz handelt.

Hamburg, im August 2021

Für den Aufsichtsrat:
gez. Christian Stockmann
Aufsichtsratsvorsitzender der Aleia Holding AG

Für den Vorstand:
gez. Dirk Volkmann
Vorstand der Aleia Holding AG

2 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden bei der Gesellschaft nicht angewandt.

3 Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

3.1 Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und zum Wohle des Unternehmensinteresses unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften, der Satzung und den Vorgaben des Aufsichtsrates.

Der Vorstand ist vorrangig mit der Umsetzung und Weiterentwicklung von Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft befasst, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien sowie umweltschonender anderer Technologien („Clean Tech“), durch die Akquisition bzw. Unterstützung der Akquisition von Projekten zur Umsetzung durch die Gesellschaft, weiterhin mit der Akquisition von Fördermitteln zur Unterstützung der Entwicklungs- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, der Außendarstellung der Gesellschaft gegenüber Kunden und Geschäftspartnern sowie Investoren und dem Kapitalmarkt, sowie der Akquisition von Wachstumskapital, z.B. in Form von Darlehen oder Kapitalerhöhungen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe von Gesetz und Gesellschaftsvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und etwaige ihm im Innen- und Außenverhältnis durch den Aufsichtsratsbeschluss zu seiner Bestellung, den Gesellschaftsvertrag oder eine eventuelle Geschäftsordnung auferlegte Beschränkungen seiner Vertretungsmacht zu beachten.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat überwacht und beraten. Von der Bildung von Ausschüssen im Vorstand ist abgesehen worden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend

den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der vom Aufsichtsrat festgelegten Berichtspflichten.

Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Der Vorstand sorgt auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien. Der Vorstand sorgt ferner für die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagement- und Risikocontrollingsystems.

Er informiert den Aufsichtsrat außerdem über die Konzernplanung für das kommende Geschäftsjahr sowie die mittelfristige und strategische Planung. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung oder für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie über etwaige auftretende Mängel in den Überwachungssystemen unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich.

Der Vorstand bedarf bei bestimmten, wichtigen Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Der Vorstand ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen. Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

3.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Aleia Holding AG besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrates beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellt werden. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle

eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

Der Aufsichtsrat hat sichergestellt, dass seine Mitglieder insgesamt die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufsichtsratsarbeit erfüllen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die folgenden Aufgaben:

- Sorgfältige Überwachung der Arbeit des Vorstandes
- Beratung des Vorstandes
- Regelmäßige Information über die Lage der Gesellschaft, der Tochtergesellschaften und den Verlauf der Geschäfte.

Der Aufsichtsrat wird durch den Vorstand regelmäßig umfassend und zeitnah über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften, die Geschäftspolitik und wichtige Geschäftsfälle und Entwicklungen sowie die Risikolage und Aspekte der Unternehmensstrategie informiert.

Die vom Vorstand berichteten Sachverhalte und Informationen werden soweit erforderlich durch den Aufsichtsrat geprüft und diskutiert. Relevante Informationen zur Geschäftspolitik oder Strategie werden zeitnah mitgeteilt und telefonisch, per Email oder in persönlichen Gesprächen erörtert. Solche Geschäftsfälle bzw. Maßnahmen, die dem Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unterfallen, werden der Aufsichtsrat mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zur Kenntnis gebracht, rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt und ausführlich mit dem Vorstand diskutiert.

Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint. Zur Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrates, die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats zusammentreten (Präsenzsitzung).

Der Aufsichtsrat überwacht gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG den Rechnungslegungsprozess, die

Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die ggfs. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

3.3 Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in der Vergangenheit keine Ausschüsse gebildet und wird auch in der Zukunft davon absehen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht lediglich aus drei Personen. Die Bildung von Ausschüssen würde die Arbeit in dem dreiköpfigen Aufsichtsrat nicht erleichtern, da auch die beschließenden Ausschüsse mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein müssten.

4 Erklärungen zur Unternehmensführung weiterer Konzerngesellschaften nach § 289 f. Abs. 4 HGB

Dem Aufsichtsrat der Aleia Holding AG gehören keine weiblichen Mitglieder an; die Zielgröße wurde auf 0 % festgelegt. Der Frauenanteil im Vorstand der Aleia Holding AG beträgt 0 %; als Zielgröße wurde 0 % festgelegt.

In den beiden obersten Managementebenen der Aleia Holding AG beträgt der Frauenanteil in der ersten Führungsebene 0 %, in der zweiten Führungsebene 0 %, als Zielgröße wurde 0% festgelegt.

Die Erreichungsfrist endet für alle Zielgrößen am 31. Dezember 2021. Danach wird durch den Aufsichtsrat eine Anpassung der vorgenannten Zielgrößen überprüft.

5 Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Mindestanteile im Bezugszeitraum eingehalten hat

Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 große Kapitalgesellschaften sind, haben eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund

verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

Die Gesellschaft ist keine große Kapitalgesellschaft, daher wurde kein Diversitätskonzept erstellt.